

24. Sep. 2009

Erled.

Prüfungsstelle

Abteilung
Steuern und Rechnungslegung
Leipziger Straße 51
10117 Berlin

Ansprechpartner: Reinhard Börnecke
Telefon: 030 2069 App. 1120
Telefax: 030 2069 2092
e-Mail: pst@osv-online.de
Internet: www.osv-online.de

Berlin, 21.09.2009

**IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Übergangsregelungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (IDW ERS HFA 28)
hier: Zuführungen zu den Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten nochmals von der Möglichkeit zur Einreichung von Änderungs- oder Ergänzungsvorschlägen Gebrauch machen und um eine Klarstellung in folgender Angelegenheit bitten.

Nach dem Wortlaut des Art. 67 EGHGB (n. F.) ist das Wahlrecht eingeräumt worden, den Zuführungsbetrag auf Grund der geänderten Bewertung der laufenden Pensionen oder Anwartschaften bis spätestens zum 31. Dezember 2024 in jedem Geschäftsjahr zu mindestens einem Fünftel anzusammeln. Unter Tz. 36 der Stellungnahme wird ausgeführt, dass die Ausnahme von der sofortigen erfolgswirksamen Erfassung der Zuführungsbeträge allein für Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen besteht. Die Aufstockungszahlungen aus Altersteilzeitverpflichtungen werden gemäß IDW RS HFA 3 als Abfindung für den teilweisen Verlust des Arbeitsplatzes interpretiert und führen zu einer Rückstellung wegen ungewisser Verbindlichkeit. Diese ist zu Beginn der Altersteilzeit mit dem Erfüllungsbetrag gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB (n. F.) zu bewerten. Es ist derzeit strittig, ob auch in diesem Fall der Zuführungseffekt auf Grund der geänderten Bewertung von Altersteilzeitverpflichtungen über die Laufzeit der Altersteilzeitmodelle angesammelt werden kann.

Wir bitten Sie, bei den anstehenden Diskussionen auf die notwendige Klarstellung in dieser Angelegenheit hinzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Ostdeutscher Sparkassenverband
Prüfungsstelle

Breckle

Börnecke